

Satzung Lebenshof Freiimfelde e.V.

Selbstverständnis:

Der Lebenshof Freiimfelde e.V. versteht sich als Tierrechts- und Tierschutzorganisation die dafür eintritt, allen Lebewesen ein artgerechtes Leben auf dieser Erde zu ermöglichen. Alle Aktiven, Mitglieder und Vorstände arbeiten gemeinsam für die Tiere, um das Bestmögliche für sie zu erreichen. Lebenshof Freiimfelde e.V. bietet keinen Platz für rassistisches oder in anderer Form diskriminierendes Gedankengut. Unsere Tierrechts- und Tierschutzarbeit ist weder parteilich, noch religiös begründet. Lebenshof Freiimfelde e.V. kann gemeinsam als Team viel erreichen, niemand sollte versuchen sich persönlich in den Vordergrund zu rücken. Denn im Vordergrund steht bei uns allen die Arbeit für die Rechte und den Schutz der Tiere.

§ 1

Der Verein führt den Namen Lebenshof Freiimfelde e.V..Er hat seinen Sitz in Freiimfelde 18 in 15926 Luckau OT Duben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sachkundige Pflege und Betreuung der aufgenommenen Tiere, artgerechte Unterbringung und Errichten von Stallungen, Kastration freilebender Katzen, Aufklärung und Beratung Dritter vor Aufnahme eines Haustieres, Aufklärung der Öffentlichkeit über Tiermissbrauch und die sich daraus ergebenden Gefahren für Tier, Mensch und Umwelt

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln der Körperschaft

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Animal Equality e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

1. Mitglied kann jede natürliche, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auch online möglich.

2. Kündigung: Ein Mitglied kann seinen Austritt nur schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres erklären. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

3. Ausschluss: Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere

- . a) wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinsschädigend verhält,
- . b) wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht,
- . c) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht länger als ein Kalenderjahr nicht nachkommt.

§7

1. Der Mindestmitgliedbeitrag beträgt ab 5,-€ monatlich
2. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährig, halbjährig oder jährlich im Voraus bezahlt werden
3. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.

§8

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden drei Personen:

- ein(e) Vorsitzende(r)
- einer(m) stellvertretenden Vorsitzenden
- ein(e) Schatzmeister(in).

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann dieser Posten kommissarisch durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Scheiden mehr als ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche einen neuen Vorstand wählt. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören oder einstimmig vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle

Verpflichtungen des Vereins.

§9

- 1 . Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen; sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Die Einladungen erfolgen schriftlich per Email, und zwar 1 4 Tage vor der Mitgliederversammlung. Einladungen erfolgen an die dem Verein bekannten Mailadressen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden unterschrieben wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§10

Gerichtsstand ist Cottbus.